Gemeinde Stadland

Fachbereich II – Bauverwaltung

Kurzinformationen und ergänzende Hinweise zu dem geplanten Inhalt mit Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das RROP:

S. 1 / S. 13 Begründung; S. 23 RROP
Anlage 1, Abschnitt 3.1.1

Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.

Der Grundsatz der Raumordnung trägt insoweit zu einer Umsetzung der fachpolitischen **Ziele** zur Reduzierung der Neuversiegelung bei, die mit dem in Aufstellung befindlichen **„Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht“** (LT-Drs. 18/7368 vom 09.09.2020) verfolgt werden. Dieses sieht in Ergänzung des Entwurfs eines „Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht“ (LT-Drs. 18/7041 vom 14.07.2020) einen neuen § 1a NAGBNatSchG vor, der unter anderem darauf abzielt, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind. Die raumordnerische Festlegung im LROP-Abschnitt 3.1.1 greift die gesetzlich angestrebte Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen auf unter 3 ha pro Tag auf, berücksichtigt aber, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG Festlegungen in Raumordnungsplänen auf mittelfristige Zeiträume ausgerichtet sind, sodass der zeitliche Planungshorizont zunächst vorrangig auf die Entwicklung bis 2030 ausgerichtet ist. **Alle Handelnden der gesamträumlichen Planung, der Fachplanungen sowie sonstige Planende auf allen Planungsebenen sind durch den Grundsatz der Raumordnung aufgerufen, die Versiegelung von Flächen durch Planungen und Maßnahmen entsprechend zu reduzieren oder nötigenfalls durch Entsiegelung anderer Flächen eine entsprechende netto Neuversiegelung zu unterschreiten.**

Exkurs: **Der Niedersächsische Weg**
Das Landvolk Niedersachsen erkennt eindeutig den Wunsch der Gesellschaft, noch mehr für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu leisten, an. Niedersachsens Bäuerinnen und Bauern sind dazu bereit, deshalb geht das Landvolk den Niedersächsischen Weg der Landesregierung mit. Gemeinsam werden auf diesem Weg verschiedene Gesetzesvorschläge ausgearbeitet und in die parlamentarische Beratung gegeben. In diese Konzepte bringt sich das Landvolk Niedersachsen gestaltend ein und schlägt aktiv Lösungen für die richtige Balance zwischen Natur und Landwirtschaft vor. Diese Internetseite nimmt Sie mit auf den Niedersächsischen Weg.
Q.: www.niedersächsischer-weg.de
Impressum: Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V., Hannover

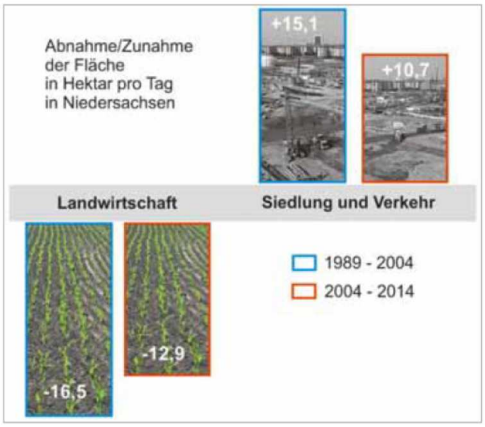

Abb. 1: Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Niedersachsen.

Wenn die bundesweite Zielvorgabe für 2020 auf Niedersachsen heruntergerechnet wird, dann bedeutet dies, dass die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis dahin auf ca. 3,6 ha/Tag reduziert werden müsste. Der Koalitionsvertrag der Rot-Grünen Landesregierung (2013–2018) liegt mit dem dort verankerten Ziel von max. 3 ha/Tag bis zum Jahr 2020 noch darunter (SPD/GRÜNE 2013)

Aktuell (Stand 2015) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen noch bei ca. 9,5 ha/Tag

Q.: GeoBerichte 14, Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Niedersachsen), 2017

S. 4 / S. 23 der Begründung; S. 28 RROP
Abschnitt 3.2.1, Satz 5 neu

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

Die Regelung korrespondiert mit den Zielwerten aus der Interessengruppenübergreifenden Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“.

Vorlagentext u.a.

S. 8 /S. 37 der Begründung; S. 39 RROP
4.1.2, Satz 1

Aufnahme Strecke Nordenham-Hude zur Sicherung des Schienenverkehrs ÖPNV; Zeichnerische Darstellung „sonstige Eisenbahnstrecke“ ersetzt durch „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“

Die Forderung der Gemeinde Stadland in ihren Stellungnahmen zur Aufstellung des RROP 2017 war allerdings weitreichender gefasst:

…. Korrespondierend mit 4.1.2, 02 + 05 und 4.1.4 02 spricht ein zweigleisiger Streckenausbau dafür, dass der SPNV und der Güterverkehr nicht mehr Streckenweise / überwiegend auf einem Gleis stattfindet. Weiter würde ein zweigleisiger Ausbau die Verkehrssicherheit erhöhen Die Güterverkehre werden am Tage u.U. effektiver / kostengünstiger abgewickelt und langfristig ggf. ein vermehrter Güterumstieg von LKW auf Schiene erreicht. Für die Bevölkerung würde die nächtliche Immissionsbelastung reduziert (sh. Ziel 2.1, 10, Satz 2) – Gesundheitsförderung.

S. 11, S. 42 der Begründung; S. 44 RROP
4.2.1 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen sollen bis 2030 1,4 % der Landfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Die Festlegungen folgen dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG geregelten Grundsatz der Raumordnung, um wichtige energiepolitische Entwicklungsziele zu unterstützen, knüpfen aber auch an umwelt- und klimaschutzbezogene Vorgaben zur Raumentwicklung an. Zu Ziffer 01 Satz 1: Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) wird für Deutschland angestrebt, bis 2050 den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent zu steigern. …
Niedersachsen selbst strebt in einem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG – Gesetzentwurf vom 15.10.2019, LT-Drs. Begründung, Teil B 43 18/4839) bis 2050 an, die Energieversorgung nahezu zu 100 Prozent auf erneuerbare Energiequellen zu stützen.

Die Fläche der bestehenden Windparks in der Gemeinde Stadland beträgt 1,03 % (rd. 118 ha Windparkfläche von 11.499 ha Gemeindefläche)
Q.: Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Stadland

S 15, S. 62 der Begründung; S. 28 RROP
4.2.1 Erneuerbare Energien

Vorranggebiet Großkraftwerk sind durch Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen ersetzt.

Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, - umwandlung und –speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt:

u.a. - Unterweser / Standort KKU-Gelände

Für die Vorranggebiete großtechnischer Energieanlagen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Für die Vorranggebiete großtechnischer Energieanlagen soll dabei von einem Flächenbedarf von mindestens 40 ha ausgegangen werden.

Das KKU-Gelände hat eine Größe von rd. 40 ha.

Niedersachsen selbst strebt in einem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG – Gesetzentwurf vom 15.10.2019, LT-Drs. 18/4839) bis 2050 an, die Energieversorgung nahezu zu 100 Prozent auf erneuerbare Energiequellen zu stützen.

<u>Unterweser</u>
Der Standort ist in unmittelbarer Nähe zu einem Hafen, er verfügt über einen direkten Anschluss an das Übertragungsnetz und ist an das Straßen- und Schienennetz angebunden. Zudem befindet er sich in unmittelbarer Nähe zu Gasleitungen. Am Standort wird seit 2018 das Kernkraftwerk abgebaut. Der Abbau wird voraussichtlich noch ca. 13 bis 18 Jahre, also bis ca. 2033 bis 2038 dauern. Für die während des Abbaus anfallenden Abfälle wurde ein Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle errichtet. Ein weiteres Zwischenlager für schwach- und

mittelradioaktive Abfälle wird schon seit den 1980er-Jahren am Standort betrieben. Des Weiteren existiert am Standort ein Zwischenlager für die Aufbewahrung von abgebrannten Brennelementen. Nach Abschluss des Abbaus kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb des gesicherten Geländes, auf dem sich die verbliebenen Lagergebäude befinden, eine andere Nutzung stattfinden könnte.

Bei bestehenden Kraftwerksstandorten sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächen mindestens in dem Umfang der bisher genutzten Kraftwerksflächen als Vorranggebiete festgelegt werden. Dabei soll von den in der Verordnung genannten Größenordnungen ausgegangen werden. Auch wenn einzelne großtechnische Energieanlagen weniger Fläche benötigen, so sollen im Sinne der Nutzung von Synergieeffekten mit anderen großtechnischen Begründung, Teil B 70 Energieanlagen sowie für die Nutzung weiterer solcher Anlagen entsprechende Flächengrößen gesichert werden. Somit ist ausgehend von der Größe von Großkraftwerken für den Einsatz fossiler Energieträger von mindestens 600 MW eine Fläche von 40 bis 50 ha erforderlich. Auch mehrere Konverter- und die dazugehörigen Umspannanlagen können einen derart hohen Flächenbedarf haben. Elektrolyseure in Kombination mit Netzboostern, Speichern, StatComs, rotierenden Phasenschiebern und Blindleistungskompensationsanlagen brauchen alleine aufgrund der Vielzahl der Anlagen entsprechend Raum.

Der Inhalt des Umweltberichts (rd. 430 Seiten) zur Änderung der Verordnung über das LROP ist nicht analysiert.

Gemeinde Stadland

Fachbereich II – Bauverwaltung

Kurzinformationen und ergänzende Hinweise zu dem geplanten Inhalt mit Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das RROP:

S. 1 / S. 13 Begründung; S. 23 RROP
Anlage 1, Abschnitt 3.1.1

Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.

Der Grundsatz der Raumordnung trägt insoweit zu einer Umsetzung der fachpolitischen **Ziele** zur Reduzierung der Neuversiegelung bei, die mit dem in Aufstellung befindlichen **„Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht“** (LT-Drs. 18/7368 vom 09.09.2020) verfolgt werden. Dieses sieht in Ergänzung des Entwurfs eines „Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht“ (LT-Drs. 18/7041 vom 14.07.2020) einen neuen § 1a NAGBNatSchG vor, der unter anderem darauf abzielt, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind. Die raumordnerische Festlegung im LROP-Abschnitt 3.1.1 greift die gesetzlich angestrebte Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen auf unter 3 ha pro Tag auf, berücksichtigt aber, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG Festlegungen in Raumordnungsplänen auf mittelfristige Zeiträume ausgerichtet sind, sodass der zeitliche Planungshorizont zunächst vorrangig auf die Entwicklung bis 2030 ausgerichtet ist. **Alle Handelnden der gesamträumlichen Planung, der Fachplanungen sowie sonstige Planende auf allen Planungsebenen sind durch den Grundsatz der Raumordnung aufgerufen, die Versiegelung von Flächen durch Planungen und Maßnahmen entsprechend zu reduzieren oder nötigenfalls durch Entsiegelung anderer Flächen eine entsprechende netto Neuversiegelung zu unterschreiten.**

Exkurs: **Der Niedersächsische Weg**
Das Landvolk Niedersachsen erkennt eindeutig den Wunsch der Gesellschaft, noch mehr für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu leisten, an. Niedersachsens Bäuerinnen und Bauern sind dazu bereit, deshalb geht das Landvolk den Niedersächsischen Weg der Landesregierung mit. Gemeinsam werden auf diesem Weg verschiedene Gesetzesvorschläge ausgearbeitet und in die parlamentarische Beratung gegeben. In diese Konzepte bringt sich das Landvolk Niedersachsen gestaltend ein und schlägt aktiv Lösungen für die richtige Balance zwischen Natur und Landwirtschaft vor. Diese Internetseite nimmt Sie mit auf den Niedersächsischen Weg.
Q.: www.niedersächsischer-weg.de
Impressum: Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V., Hannover

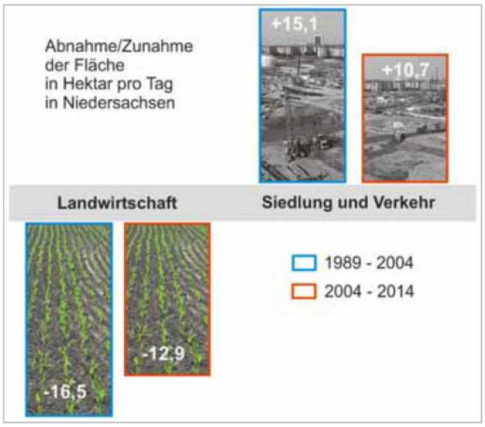

Abb. 1: Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Niedersachsen.

Wenn die bundesweite Zielvorgabe für 2020 auf Niedersachsen heruntergerechnet wird, dann bedeutet dies, dass die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis dahin auf ca. 3,6 ha/Tag reduziert werden müsste. Der Koalitionsvertrag der Rot-Grünen Landesregierung (2013–2018) liegt mit dem dort verankerten Ziel von max. 3 ha/Tag bis zum Jahr 2020 noch darunter (SPD/GRÜNE 2013)

Aktuell (Stand 2015) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen noch bei ca. 9,5 ha/Tag

Q.: GeoBerichte 14, Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Niedersachsen), 2017

S. 4 / S. 23 der Begründung; S. 28 RROP
Abschnitt 3.2.1, Satz 5 neu

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

Die Regelung korrespondiert mit den Zielwerten aus der Interessengruppenübergreifenden Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“.

Vorlagentext u.a.

S. 8 /S. 37 der Begründung; S. 39 RROP
4.1.2, Satz 1

Aufnahme Strecke Nordenham-Hude zur Sicherung des Schienenverkehrs ÖPNV; Zeichnerische Darstellung „sonstige Eisenbahnstrecke“ ersetzt durch „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“

Die Forderung der Gemeinde Stadland in ihren Stellungnahmen zur Aufstellung des RROP 2017 war allerdings weitreichender gefasst:

…. Korrespondierend mit 4.1.2, 02 + 05 und 4.1.4 02 spricht ein zweigleisiger Streckenausbau dafür, dass der SPNV und der Güterverkehr nicht mehr Streckenweise / überwiegend auf einem Gleis stattfindet. Weiter würde ein zweigleisiger Ausbau die Verkehrssicherheit erhöhen Die Güterverkehre werden am Tage u.U. effektiver / kostengünstiger abgewickelt und langfristig ggf. ein vermehrter Güterumstieg von LKW auf Schiene erreicht. Für die Bevölkerung würde die nächtliche Immissionsbelastung reduziert (sh. Ziel 2.1, 10, Satz 2) – Gesundheitsförderung.

S. 11, S. 42 der Begründung; S. 44 RROP
4.2.1 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen sollen bis 2030 1,4 % der Landfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Die Festlegungen folgen dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG geregelten Grundsatz der Raumordnung, um wichtige energiepolitische Entwicklungsziele zu unterstützen, knüpfen aber auch an umwelt- und klimaschutzbezogene Vorgaben zur Raumentwicklung an. Zu Ziffer 01 Satz 1: Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) wird für Deutschland angestrebt, bis 2050 den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent zu steigern. …
Niedersachsen selbst strebt in einem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG – Gesetzentwurf vom 15.10.2019, LT-Drs. Begründung, Teil B 43 18/4839) bis 2050 an, die Energieversorgung nahezu zu 100 Prozent auf erneuerbare Energiequellen zu stützen.

Die Fläche der bestehenden Windparks in der Gemeinde Stadland beträgt 1,03 % (rd. 118 ha Windparkfläche von 11.499 ha Gemeindefläche)
Q.: Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Stadland

S 15, S. 62 der Begründung; S. 28 RROP
4.2.1 Erneuerbare Energien

Vorranggebiet Großkraftwerk sind durch Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen ersetzt.

Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, - umwandlung und –speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt:

u.a. - Unterweser / Standort KKU-Gelände

Für die Vorranggebiete großtechnischer Energieanlagen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Für die Vorranggebiete großtechnischer Energieanlagen soll dabei von einem Flächenbedarf von mindestens 40 ha ausgegangen werden.

Das KKU-Gelände hat eine Größe von rd. 40 ha.

Niedersachsen selbst strebt in einem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG – Gesetzentwurf vom 15.10.2019, LT-Drs. 18/4839) bis 2050 an, die Energieversorgung nahezu zu 100 Prozent auf erneuerbare Energiequellen zu stützen.

<u>Unterweser</u>
Der Standort ist in unmittelbarer Nähe zu einem Hafen, er verfügt über einen direkten Anschluss an das Übertragungsnetz und ist an das Straßen- und Schienennetz angebunden. Zudem befindet er sich in unmittelbarer Nähe zu Gasleitungen. Am Standort wird seit 2018 das Kernkraftwerk abgebaut. Der Abbau wird voraussichtlich noch ca. 13 bis 18 Jahre, also bis ca. 2033 bis 2038 dauern. Für die während des Abbaus anfallenden Abfälle wurde ein Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle errichtet. Ein weiteres Zwischenlager für schwach- und

mittelradioaktive Abfälle wird schon seit den 1980er-Jahren am Standort betrieben. Des Weiteren existiert am Standort ein Zwischenlager für die Aufbewahrung von abgebrannten Brennelementen. Nach Abschluss des Abbaus kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb des gesicherten Geländes, auf dem sich die verbliebenen Lagergebäude befinden, eine andere Nutzung stattfinden könnte.

Bei bestehenden Kraftwerksstandorten sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächen mindestens in dem Umfang der bisher genutzten Kraftwerksflächen als Vorranggebiete festgelegt werden. Dabei soll von den in der Verordnung genannten Größenordnungen ausgegangen werden. Auch wenn einzelne großtechnische Energieanlagen weniger Fläche benötigen, so sollen im Sinne der Nutzung von Synergieeffekten mit anderen großtechnischen Begründung, Teil B 70 Energieanlagen sowie für die Nutzung weiterer solcher Anlagen entsprechende Flächengrößen gesichert werden. Somit ist ausgehend von der Größe von Großkraftwerken für den Einsatz fossiler Energieträger von mindestens 600 MW eine Fläche von 40 bis 50 ha erforderlich. Auch mehrere Konverter- und die dazugehörigen Umspannanlagen können einen derart hohen Flächenbedarf haben. Elektrolyseure in Kombination mit Netzboostern, Speichern, StatComs, rotierenden Phasenschiebern und Blindleistungskompensationsanlagen brauchen alleine aufgrund der Vielzahl der Anlagen entsprechend Raum.

Der Inhalt des Umweltberichts (rd. 430 Seiten) zur Änderung der Verordnung über das LROP ist nicht analysiert.